



Aufnahme und Betreuungsvertrag der Kommunalen Kindertagesstätten Domherrngärten, Pfiffikus und Wirbelwind in 55270 Essenheim

Zwischen der Ortsgemeinde Essenheim, als Träger der Einrichtung,

vertreten durch die Leitung: _____

und den Personensorgeberechtigten: _____

wird folgende Vereinbarung geschlossen: _____

Das Kind: _____

geb. am: _____

Wohnhaft: _____

wird zum: _____

Bis voraussichtlich zum : _____ (Schuleintritt)

In die oben genannte Einrichtung aufgenommen und ab diesem Zeitpunkt betreut.

Die notwendigen persönlichen Daten des Kindes und der Personenberechtigten wurden im Anmeldeformular und in der Kita-Akte eingetragen.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer, der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen schnellstmöglich erreichbar zu sein.

Um den gemeinsamen Erziehungsauftrag erfüllen zu können, ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und den Mitarbeiter/innen der Einrichtung erforderlich.

Um die Voraussetzung für eine harmonische Zusammenarbeit zu schaffen, ist eine Beachtung folgender Regeln (Benutzerordnung) notwendig.

Inhaltsverzeichnis:

1. Aufnahmebedingungen
2. Aufnahmekriterien
3. Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten und Schließzeiten
4. Aufsichtspflicht
5. Krankheitsfall, Medikamentenvergabe
6. Kündigung
7. Versicherung
8. Kostenbeitrag
9. Notfallplan

1. Aufnahmebedingungen

- 1.1 In der Einrichtung werden Kinder im Rechtsanspruchsalter bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.
- 1.2 Kinder, die eine körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigung haben, können die Einrichtung besuchen, wenn ihre besonderen Bedürfnisse innerhalb der räumlichen, sachlichen und personellen Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Über die Aufnahme des Kindes entscheidet, im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen, die Leitung der Einrichtung.
Siehe Punkt 2: Aufnahmekriterien
- 1.4 Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahme- und Betreuungsvertrages und der in der Anlage vorhandenen Einverständniserklärungen.

2. Aufnahmekriterien der Kindertagesstätten in Essenheim

- 2.1 Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, dessen Eltern, bzw. Sorgeberechtigte mit Hauptwohnsitz in der Ortsgemeinde Essenheim gemeldet sind.
- 2.2 Bis 31.03. eines Jahres werden alle Anmeldungen für das kommende Kita-Jahr in den Kindertagesstätten gesammelt.
- 2.3 Im Monat April bekommen die Familien einen Bescheid, zu wann das Kind einen Kindergartenplatz bekommt.
- 2.4 Es gelten folgende Aufnahmeprioritäten (Auszug „Satzung der Kindertagesstätten in der Ortsgemeinde Essenheim“):
 - 2.4.1 Kinder, bei denen eine Aufnahme aus sozialen und/oder pädagogischen Gründen notwendig ist.
 - 2.4.2 Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet.
 - 2.4.3 Kinder, deren beide Eltern sich in Berufsausbildung befinden oder ein Elternteil in Berufsausbildung steht und der andere Elternteil berufstätig ist.
 - 2.4.4 Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind.
 - 2.4.5 Kinder, deren Geschwister dieselbe Kindertagesstätte besuchen.
 - 2.4.6 Die jeweils ältesten Kinder der Anmeldeliste.
 - 2.4.7 Alle übrigen Kinder.
- 2.5 Alle Anmeldungen, die nach dem 31.03 eines Jahres in den Kitas eingehen und das kommende Kita-Jahr betreffen, werden in einer der nächsten Kita-Leitungsbesprechung besprochen. Danach erhalten die Familien Rückmeldung, wann und in welcher Kita ihr Kind einen Platz bekommen kann.

- 2.6 Die Vergabe von Ganztagsplätzen richtet sich nach dem Beschäftigungsumfang der Eltern und der Betriebserlaubnis der jeweiligen Kita. Eine aktuelle Arbeitsbescheinigung, mit Stundenumfang, ist von beiden Elternteilen im Monat August/September in der Kita abzugeben.
- 2.7 Kinder unter 2 Jahren haben noch keinen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz. Stehen für 1-Jährige keine Plätze zur Verfügung, wenden Sie sich bitte an die Kindertagespflege der Kreisverwaltung Mainz-Bingen in Ingelheim. Diese berät und hilft gerne weiter.

3. Besuch der Einrichtung, Öffnungs- und Schließzeiten

- 3.1 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, wiederkehrender Schließtage und Ferien geöffnet. Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Schließzeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- 3.2 Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheit, betrieblicher Mängel oder Streik) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- 3.3 Es wird gebeten, die Kinder keinesfalls vor der Öffnung der Kita zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeit abzuholen.
- 3.4 Fehlt ein Kind, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
- 3.5 Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen. Diese sind für die Eingewöhnungszeit bindend.

4. Aufsichtspflicht

- 4.1 Während der Öffnungszeit der Einrichtung sind die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes und einer ordentlichen Abmeldung von Seiten der Eltern oder abholberechtigten Personen bei den Betreuungskräften. Haben die Personenberechtigten erklärt, dass das Kind den Weg nach Hause alleine zurücklegen darf, endet die Aufsichtspflicht mit Verlassen der Tagesstätte.
- 4.3 Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den personensorgeberechtigten Eltern. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- 4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste o.ä.) sind die personenberechtigten Eltern aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

5. Krankheitsfall, Medikamentenabgabe

- 5.1 Bei Erkrankung eines Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Das Merkblatt hierzu ist in der Einrichtung erhältlich. Der Besuch der Einrichtung ist in diesem Falle ausgeschlossen.
- 5.2 Medikamente werden in der Einrichtung grundsätzlich nicht verabreicht. Im Einzelfall (klärungsbedarf, für welche Fälle mit der Kitaleitung) können Medikamente mit ärztlicher Bescheinigung, unter Angabe der Dauer und der genannten Dosierung verabreicht werden.
Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder erhöhter Temperatur, sind die Kinder zu Hause zu behalten.

6. Kündigung

- 6.1 Das Vertragsverhältnis ist 4 Wochen vor Monatsende kündbar.
- 6.2 Der Träger der Einrichtung kann den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende insbesondere dann schriftlich kündigen, wenn
- das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat.
 - das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von der Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann.
 - das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- und Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Einrichtung nicht abgestellt werden können.
 - die Eltern die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten.
 - erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungskonzept zwischen Eltern, Träger und Leitung bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich und die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses dem Träger nicht zumutbar ist.
 - die Einrichtung geschlossen wird.

7. Versicherungen

- 7.1 Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert:
- auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Einrichtung oder dem Ort, an dem eine Veranstaltung der Einrichtung stattfindet.
 - während des Besuchs einer Veranstaltung.
 - auf Ausflügen und Besichtigungen sowie Feiern, die von der Einrichtung organisiert sind.
- 7.2 Die Leistungen der Unfallversicherungen beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.
- 7.3 Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- 7.4 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung persönlicher Gegenstände des Kindes, wie z.B. Kleider, Brillen, Spiel- und Wertgegenstände, wird keine Haftung übernommen.

8. Kostenbeitrag

- 8.1 Ein Entgelt entsteht nur bei der Betreuung von Kindern unter 2 Jahren. Ab dem Monat, in dem ein Kind 2 Jahre alt wird, ist der Besuch der Kindertagesstätte beitragsfrei.
- 8.2 Das Entgelt für Kinder unter 2 Jahren wird einkommensabhängig bemessen.

Zusätzlich wird ein Entgelt für die Mittagsverpflegung in Höhe von zurzeit 65,00 € monatlich erhoben. Nimmt ein Kind zusammenhängend für mehr als 4 Wochen krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen nicht an der Verpflegung teil, ist dies im Voraus der Leitung zu melden und die Verpflegungspauschale kann zurückgefordert werden.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages bestätige/n wir/ich den Erhalt der Aufnahme- und Betreuungsbedingungen und erkläre/n mich/uns mit den festgelegten Regelungen einverstanden.

9. Notfallplan für personelle Engpässe

Den Notfallplan der Kita meines Kindes habe ich zur Kenntnis genommen und bin über die Vorgehensweise informiert.

Für die Einrichtung:

Für die Personenberechtigten:

Unterschrift Leitung/Stempel

Unterschrift Sorgeberechtigte

Unterschrift des Trägers